



Betreff: Sitzungsgeldverordnung 2026

Datum: 28. April 2026  
Zahl: 004-0/2026  
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, MA  
Telefon: +43 (0) 4733 220 12  
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

# VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 23. April 2026, Zahl 004-0/2026, mit der das Sitzungsgeld der Mitglieder des Gemeinderates festgelegt wird (Sitzungsgeldverordnung 2026)**

Gemäß § 29 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

## § 1

### Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der **Gemeinde Malta** gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 bis 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates an einem Sitzungstag in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

## § 2

### Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit **98,70 €** festgesetzt.





### § 3

#### **Sitzungsgeld für Ausschussobmänner**

Dem Obmann eines Ausschusses gebührt für jene Ausschusssitzung, bei dem er den Vorsitz führt, dass gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn der Obmann mehrere Funktionen als Obmann ausübt.

### § 4

#### **Sitzungsgeld für Mitglieder des Gemeindevorstandes**

Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Gemeindevorstandes gebührt das für Mitglieder des Gemeinderates festgelegte Sitzungsgeld für jede Sitzung des Gemeindevorstandes, an der sie als Mitglied oder Ersatzmitglied teilgenommen haben, im doppelten Ausmaß.

### § 5

#### **Sprachliche Gleichbehandlung**

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit **1. Mai 2026** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 25. Oktober 2017, Zahl 004-0/2017, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Klaus Rüscher

